

# FACHEMPFEHLUNG

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz  
Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

## ZUR HERABSETZUNG DER ENTSCHÄDIGUNG WEGEN MITVERSCHULDENS

Datum	25. März 2010
Thema	<b>Herabsetzung der Entschädigung bei Mitverschulden und Limitierung des Entschädigungsanspruchs: Reihenfolge bei der Festsetzung des Entschädigungsanspruchs</b>
Art. OHG	Art. 20 Abs. 3 OHG; Art. 27 OHG

Die Herabsetzung der Entschädigung wegen Mitverschuldens gestützt auf Art. 27 OHG erfolgt nach dem unter Beachtung der gesetzlichen Limite festgesetzten Entschädigungsanspruch.

Bei der Beurteilung des opferhilferechtlichen Entschädigungsanspruchs ist deshalb folgende Reihenfolge zu beachten:

1. Schadensermittlung
2. Anrechnung von Drittleistungen → opferhilferechtlich relevanter Schaden
3. Anspruchsermittlung aufgrund der finanziellen Verhältnisse
4. Beachtung der Limite gemäss Art. 20 Abs. 3 OHG
5. Herabsetzung wegen Mitverschuldens gemäss Art. 27 OHG

### ***Kommentar***

*Diese Vorgehensweise wird durch die systematische Stellung der massgeblichen Bestimmungen gestützt. Würde man die Herabsetzung der Entschädigung wegen Mitverschuldens vor der Beachtung der Limiten vornehmen, könnte dies zu unerwünschten Ergebnissen führen, indem eine Entschädigung zum gesetzlichen Höchstbetrag trotz Mitverschuldens möglich wäre.*